

## Wohnungsgeberbescheinigung gemäß Bundesmeldegesetz

Unverbindliche Empfehlung des Bundesverbandes Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. und Ihres Landesverbandes Möbelspedition und Logistik im VVWL NRW e. V.

Sehr geehrter Kunde,

Sie sind verpflichtet sich beim Umzug bei der zuständigen Meldebehörde an- und abzumelden. In der Regel beträgt die hierfür vorgesehene Frist eine Woche. Seit 1. November 2015 hat Ihr Vermieter die Pflicht, Ihnen Einzug oder Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb von 2 Wochen nach Ein- bzw. Auszug zu bestätigen. Diese Bescheinigung müssen Sie bei Ihrer Ummeldung der Meldebehörde vorlegen. Sie kann bis zu zwei Wochen nach Ihrer Ummeldung nachgereicht werden. Überschreiten Sie die Frist, droht Ihnen und Ihrem Vermieter ein Bußgeld.

Wir empfehlen Ihnen, sich frühzeitig um die Vermieterbescheinigung zu bemühen, um unnötige Behördengänge zu vermeiden. Sie können dieses Muster für die Bescheinigung verwenden.

Name und Anschrift des Vermieters	
Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- o	oder Auszugsdatum
Anschrift der Wohnung	
Namen der meldepflichtigen Personen	
Ort, Datum	Unterschrift des Vermieters